

Handlungsempfehlungen zur Kirchenmusik, Stand 26.1.2021

Nach der am 25.1. veröffentlichten Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sollen weiterhin und noch bis zu 14.2.21 diese Handlungsempfehlungen Beachtung finden.

Alles muss mit den Gemeindeleitungen abgestimmt werden.

1. Gottesdienste

- Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 25. Januar 2021 untersagt weiterhin den Gemeindegesang in geschlossenen Räumen (§ 9.1). Es wird aber dringend empfohlen, auch im Freien darauf zu verzichten.
- Chöre / Posaunenchöre musizieren derzeit nicht in Chorstärke. Lediglich bis zu vier Personen (einschließlich Chorleitung) können musizieren, sofern alle Abstandsregeln (mindestens 1,5 m seitlich, 2 m nach vorn, 3 m zur Chorleitung) eingehalten werden können. Diese Personen sollen weder Krankheitssymptome haben, noch aus einem Risikogebiet kommen, oder selbst zu einer medizinischen Risikogruppe gehören.
Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt kann sich die Zahl minimal erhöhen.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist möglich, wobei auch hier der Mindestabstand von drei Metern zur ersten Reihe einzuhalten ist.
- Es können Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt gefeiert werden: Orgelvespern, musikalisch gestaltete Andachten und Gottesdienste. Sie enthalten diese Elemente:
Votum, (musikalische) Verkündigung, Gebet und Segen.
- Bei Freiluft-Gottesdiensten sind die behördlichen Bedingungen zu beachten.

2. Proben

- Sämtliche Ensemble-Proben werden ausgesetzt.
- Vorbereitende Einzelproben mit bis zu vier Personen (s.o.) können stattfinden.
- Musikunterricht ist untersagt. (VO Niedersachsen, § 14b)

3. Konzerte

- Kirchenkonzerte sollen weiterhin nicht stattfinden, jedoch Gottesdienste mit musikalischem Verkündigungsschwerpunkt (s.o.)

26.1.21